

Satzung zur 3. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Obere Bille

Aufgrund des § 5 Absätze 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit § 4 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 10.12.2025 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Obere Bille vom 09.12.2020 wird wie folgt geändert:

§ 7 erhält folgende Fassung:

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

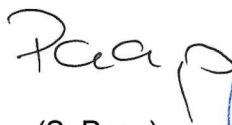
1. Die Verbandsversammlung wird von ihrem Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens einmal im Halbjahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsteher es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
2. Die Verbandsversammlung wird unter Mitteilung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung einberufen. Die Form der Ladung regelt die Geschäftsordnung der Verbandsversammlung.
3. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind unverzüglich örtlich bekannt zu machen.
4. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Trittau, 10. Dezember 2025


(S. Paap)
Verbandsvorsteherin

